



30.08.2022

Wichtige neue Entscheidung

Infektionsschutzrecht: Maskenpflicht im ÖPNV vor dem Hintergrund des Berichts des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG („Evaluationsbericht“)

§ 47 Abs. 6 VwGO, § 32 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b IfSG; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 16. BayIfSMV

Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr
Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25.07.2022, Az. 20 NE 22.1542

Orientierungssätze der LAB:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 16. BayIfSMV – Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs – begegnet auch in der Fassung der Verordnung zur Änderung der 16. BayIfSMV vom 30.06.2022 im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

2. Erkenntnisse des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG stellen die Eignung der Maskenpflicht als Instrument der Pandemiebekämpfung nicht grundsätzlich infrage und ergeben keine durchgreifende Bedeutung eventueller negativer physiologischer und psychologischer Effekte des Tragens von Masken.

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hatte sich im Beschluss vom 25.07.2022, Az. 20 NE 22.1542, zum zweiten Mal mit der Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu befassen, die durch die Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) vom 01.04.2022 angeordnet wurde. Während bei der ersten Entscheidung (Beschluss vom 09.06.2022, Az. 20 NE 22.1311, juris) die streitgegenständliche Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des ÖPNV eine FFP2-Maskenpflicht war, bestand im Zeitpunkt des Beschlusses vom 25.07.2022 (und darüber hinaus) aufgrund der Änderung der 16. BayIfSMV durch Verordnung vom 30.06.2022 nur noch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Der BayVGH sieht darin eine nicht nur unwesentliche Veränderung des Norminhalts und bemerkt auch eine nicht unwesentliche Veränderung der äußeren Umstände. Die (damit gemeinten?) Erkenntnisse des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG, der mit Datum vom 30.06.2022 seinen Bericht zur „Evaluation der Rechtsgrundlagen und Maßnahmen der Pandemiepolitik“ veröffentlicht hat, stehen nach Ansicht des BayVGH der mit dem wiederholten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bestrittenen Eignung einer Maskenpflicht als Instrument der Pandemiebekämpfung nicht entgegen. Vielmehr leitet der Evaluationsbericht aus der Studienlage ab, dass die grundsätzliche Wirksamkeit von medizinischen Gesichts- und partikelfiltrierenden Halbmasken zur Verhütung und Bekämpfung der SARS-CoV-2-Infektion als weitgehend gesichert gelten könne. Aussagen des Berichts, wonach die Schutzwirkung von Masken vom korrekten Tragen bzw. der Bereitschaft dazu abhängt, stehen dem nicht entgegen. Wenn die Maske in der Praxis z.B. wegen eines Vollbarts ihres Trägers ihre volle Schutzwirkung nicht entfalten könne, führe das nicht zur Ungeeignetheit. Der Sachverständigenausschuss gehe vielmehr, ohne die Wichtigkeit des richtigen und konsequenten Tragens zu bestreiten, von einer „biologischen Wirksamkeit“ und einer „durch mehrere Evidenzgrade“ belegten „epidemiologisch messbaren Wirksamkeit

von Gesichtsmasken“ aus. Soweit der Evaluationsbericht negative physiologische und psychologische Effekte insbesondere bei mehrstündigem Tragen einer Maske nicht gänzlich ausschließe, habe das angesichts der regelmäßig kurzen Verweildauer in Nahverkehrsmitteln hier keine durchgreifende Bedeutung. Der Sachverständigenausschuss habe dagegen festgestellt, dass sich Befürchtungen gesundheitlicher Schäden oder Beeinträchtigungen der physischen und kognitiven Leistungsfähigkeit durch erhöhte CO₂-Rückatmung beim Tragen von Masken in zahlreichen Studien nicht bestätigt hätten. Der Ausschuss habe die Maskenpflicht zudem als vergleichsweise (kosten-)günstiges und kosteneffektives Instrument bewertet.

Ein Vergleich Deutschlands mit anderen Staaten, die mittlerweile oder von Anfang an auf eine Maskenpflicht verzichtet hätten, ist für den BayVGH nicht überzeugend. Die Maskenpflicht sei auch kontrollierbar und durchsetzbar und somit keineswegs ein auf Ineffektivität oder auf ein Vollzugsdefizit angelegtes Recht, obwohl die Bereitschaft zum korrekten Tragen der Maske und die Kontrolldichte in der Praxis zum Teil gering ausgeprägt seien. Dass der Maske allein oder überwiegend Symbolcharakter oder eine psychologische Warnfunktion zukomme, lasse sich weder anhand der Verordnungsbegründung noch anhand anderer Umstände feststellen. Auch der Evaluationsbericht erwähne eine solche Wirkung nur als limitierenden Faktor einer genauen Quantifizierung der Effektivität.

Kaiser
Oberlandesanwältin

20 NE 22.1542

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Normenkontrollsache

***** * *****
***** ,

- ***** -

*****.

***** ** ***** & *****
***** ,

***** * *****
***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

Infektionsschutzrechts
(Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO);

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Kokoska-Ruppert,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hahn

ohne mündliche Verhandlung am **25. Juli 2022**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller, der in Bayern lebt und arbeitet, wendet sich mit seinem Eilantrag nach § 47 Abs. 6 VwGO gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) vom 1. April 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 210) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 400); nach der angegriffenen Norm gilt in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal und ggf. auch das Fahr- und Steuerpersonal die „Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht)“.
- 2 Zur Begründung seines am 5. Juli 2022 gestellten Antrags trägt der Antragsteller vor, sowohl beruflich als auch privat sei für ihn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, auch im Personennahverkehr, zweckmäßig und vielfach auch geboten. Er empfinde das Tragen einer Gesichtsmaske jedoch als sehr unangenehm, insbesondere bei höheren Temperaturen. Er verspüre Atemnot und Unwohlsein wegen der damit zwangsweise stets mit eingeatmeten bereits verbrauchten Atemluft. Ohne das Bestehen dieser Maskenpflicht würde der Antragsteller nach eigener Angabe „gern und häufig“ den ÖPNV in München und Bayern benutzen.
- 3 Soweit sein bereits gegen die streitgegenständliche Norm in ihrer Fassung vom 27. Mai 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 327) gerichteter Eilantrag durch Senatsbeschluss vom 9. Juni 2022 (20 NE 22.1311) zurückgewiesen worden sei, trage die dem Beschluss zugrundeliegende Beurteilungsgrundlage mittlerweile nicht mehr. Aus dem am 1. Juli 2022 veröffentlichten Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG ergebe sich, dass die Wirksamkeit einer Maskenpflicht zur Verhinderung

von Infektionen nicht belegt sei. Insbesondere habe der Ausschuss festgestellt, dass die Schutzwirkung von Masken wesentlich vom korrekten Tragen abhängt. In der Praxis liege die FFP2-Maske jedoch bei vielen Menschen nicht eng genug an, so dass die Luft beim Ausatmen in die Umgebung gelange. Eine schlecht sitzende Maske habe aber keinen oder, aufgrund der Vermittlung einer Scheinsicherheit, sogar einen negativen Effekt. Zudem beruft sich der Antragssteller auf Stellungnahmen verschiedener Sachverständiger, wonach mit einer Maskenpflicht gesundheitliche Risiken für die Maskenträger verbunden seien. So würden durch die Maskenpflicht Hand-Gesichts-Kontakte häufiger, was eine Erregerübertragung begünstige. Auch habe das Tragen von Masken zahlreiche unerwünschte Nebenwirkungen wie Atembeeinträchtigungen, Kopfschmerzen und Temperaturanstieg. Schließlich ergebe ein Vergleich der Inzidenzzahlen verschiedener Länder, dass diejenigen Länder, die eine Maskenpflicht in Verkehrsmitteln weiterhin praktizierten, weitaus höhere Zahlen aufwiesen als solche, die auf eine Maskenpflicht mittlerweile oder von Anfang an verzichtet hätten. Der Sachverständigenausschuss nach § 5 Abs. 9 IfSG habe in seinem Bericht außerdem festgestellt, dass der Schutzeffekt von Masken in der täglichen Praxis mangels klinischer Studien nicht abschließend zu quantifizieren sei. Hingewiesen werde jedoch ausdrücklich auch auf den psychologischen Effekt des Tragens von Masken, da im Alltag allgegenwärtig auf die potentielle Gefahr des Virus hingewiesen werde.

- 4 Insofern bestünden bereits erhebliche Zweifel an der Eignung der angegriffenen Maskenpflicht zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus; jedenfalls aber sei eine Maßnahme, deren Wirkung nicht sicher feststellbar sei, offensichtlich unverhältnismäßig. Wenn sich der eigentliche Wert jedoch in der symbolischen Bedeutung der Maske erschöpfe, könne ein solcher Appell in gleicher Weise durch Plakate und andere Kommunikationsmittel erfolgen. Schließlich verstoße die Maskenpflicht auch gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, indem sich das korrekte Tragen einer Maske – was nach den Feststellungen des Sachverständigenausschusses für deren Wirksamkeit aber zwingend erforderlich sei – weder überprüfen noch durchsetzen lasse. So müssten konsequenterweise das Barttragen verboten und die Beschaffenheit sowie der korrekte Sitz der Masken in den öffentlichen Verkehrsmitteln kontrolliert werden.
- 5 Der Antragsteller beantragt,

6 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 16. Bayerischen Infektionsschutzverord-
nung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. Juni 2022 vor-
läufig außer Vollzug zu setzen.

7 Der Antragsgegner beantragt,

8 den Antrag abzulehnen.

9 Er bezweifelt bereits das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers und
hält den Antrag unter Hinweis auf die zur Maskenpflicht bisher ergangene Rechtspre-
chung jedenfalls für unbegründet.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug ge-
nommen.

II.

11 Der Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO ist zulässig; insbesondere wird das erforderliche
Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers nicht dadurch ausgeschlossen, dass er die
streitgegenständliche Norm bereits – erfolglos – in ihrer vorherigen Fassung vom
27. Mai 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 327) angegriffen hat, da sich sowohl der Norminhalt
als auch die äußeren Umstände mittlerweile nicht nur unwesentlich verändert haben.
Der Antrag ist jedoch in der Sache unbegründet.

12 1. Die Voraussetzungen des § 47 Abs. 6 VwGO, wonach das Normenkontrollgericht
eine einstweilige Anordnung erlassen kann, wenn dies zur Abwehr schwerer Nach-
teile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist, liegen nicht vor. Die
angegriffene Norm des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 16. BayIfSMV i.d.F. vom 30. Juni 2022
(BayMBI. 2022 Nr. 400) begegnet im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer einst-
weiligen Anordnung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

13 Insofern wird zur Begründung zunächst verwiesen auf den Senatsbeschluss vom
9. Juni 2022 (20 NE 22.1311 – den Beteiligten bekannt, zur Veröffentlichung vorge-
sehen – Rn. 10 ff. m.w.N.), dessen Inhalt im Hinblick auf den Prüfungsmaßstab und
das Bestehen einer ausreichenden Rechtsgrundlage (§ 32 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz
1 und 2, § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b IfSG) der angegriffenen Norm auf den

hier zu entscheidenden Fall übertragbar ist (vgl. auch BayVGH, B.v. 13.1.2022 – 20 NE 21.2991 – juris Rn. 13 m.w.N.). Soweit der Antragsteller mit dem vorliegenden Verfahren maßgeblich auf die Erkenntnisse des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG verweist, der mit Datum vom 30. Juni 2022 seinen Bericht zur „Evaluation der Rechtsgrundlagen und Maßnahmen der Pandemiepolitik“ veröffentlicht hat (im Folgenden: Ausschussbericht, abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/S/Sachverstaendigenausschuss/220630_Evaluationsbericht_IFSG_NEU.pdf), ergibt sich daraus nichts anderes. Der Ausschuss hat die Eignung einer Maskenpflicht als Instrument der Pandemiebekämpfung nicht per se in Frage gestellt, sondern aus der Studienlage abgeleitet, dass „[d]ie grundsätzliche Wirksamkeit von medizinischen Gesichts- und partikelfiltrierenden Halbmasken zur Verhütung und Bekämpfung der SARS-CoV-2-Infektion [...] als weitgehend gesichert gelten“ könne (Ausschussbericht S. 87). Die vom Antragsteller angeführten Aussagen im Ausschussbericht, wonach die Schutzwirkung von Masken maßgeblich vom korrekten Tragen (a.a.O. S. 87 ff., passim) bzw. von der Tragebereitschaft der Träger abhängt (a.a.O. S. 90), stehen der grundsätzlichen Eignung nicht entgegen, sondern setzen diese vielmehr voraus. Allein der Umstand, dass die Masken in der Praxis ihre volle Schutzwirkung vielfach – sei es wegen des Tragens eines Vollbarts oder aus anderen Gründen – nicht entfalten können, führt noch nicht dazu, dass die Maskenpflicht als solche bereits als ungeeignet anzusehen wäre. Dass ein so großer Teil der Adressaten nicht bereit oder nicht in der Lage zum korrekten Tragen einer Maske wäre, dass hierdurch die Eignung und/oder Angemessenheit der Maskenpflicht als Maßnahme insgesamt in Zweifel gezogen würde, hat der Antragsteller nicht vorgetragen und ist weder dem Ausschussbericht noch – soweit erkennbar – anderen Studien zu entnehmen. Auch wenn der Ausschuss nach § 5 Abs. 9 IfSG anhand der vorliegenden Studienergebnisse den Effekt einer Maskenpflicht aus verschiedenen Gründen nicht genau quantifizieren konnte, geht er grundsätzlich von einer „biologischen Wirksamkeit“ bzw. von einer „durch mehrere Evidenzgrade“ belegten „epidemiologisch messbare(n) Wirksamkeit von Gesichtsmasken“ aus (a.a.O. S. 90 f.). Insofern sieht der Ausschussbericht lediglich davon ab, eine „generelle Empfehlung“ zum – hier aber nicht streitgegenständlichen – „Tragen von FFP2-Masken“ abzugeben (a.a.O. S. 91). Im Übrigen gehen die Empfehlungen des Ausschusses insbesondere dahin, eine Maskenpflicht nur unter Hochprävalenz-Bedingungen und beschränkt auf „Innenräume und Orte mit einem erhöhten Infektionsrisiko“ anzuordnen und verstärkt über die „Wichtigkeit des richtigen und conse-

quenten Tragens“ zu informieren (a.a.O. S. 90 f.). Eine gegen das Tragen von Masken unter den aktuell gegebenen Umständen bzw. gegen eine Maskenpflicht als solche gerichtete Position des Ausschusses lässt sich dem Bericht insofern nicht entnehmen.

- 14 Auch die vom Antragsteller angeführten gesundheitlichen und finanziellen Belastungen aufgrund der angegriffenen Maskenpflicht überwiegen deren Vorteile jedenfalls im Hinblick auf die hier streitgegenständliche Norm nach den Feststellungen des Sachverständigenausschusses nicht: Soweit der Bericht „[n]egative physiologische und psychologische Effekte – insbesondere durch das mehrstündige Tragen einer Maske“ für „nicht gänzlich auszuschließen“ hält (a.a.O. S. 89), hat dies schon angesichts einer regelmäßig nur kurzen Verweildauer in Nahverkehrsmitteln hier keine durchgreifende Bedeutung. Im Übrigen hat der Ausschuss dagegen festgestellt, dass sich Befürchtungen hinsichtlich „besorgniserregende[r] gesundheitliche[r] Schäden oder Beeinträchtigungen der physischen und kognitiven Leistungsfähigkeit durch erhöhte CO₂-Rückatmung“ sich in zahlreichen Studien nicht bestätigt hätten (a.a.O. S. 89). Auch im Hinblick auf die Kosten einer Maskenpflicht wird diese vom Ausschuss ausdrücklich als ein „vergleichsweise günstiges und kosteneffektives Instrument“ bewertet (a.a.O. S. 90).
- 15 Soweit der Antragsteller eine fehlende Eignung der Maskenpflicht zur signifikanten Beeinflussung der Virusverbreitung daraus herleiten will, dass die Covid-19-Inzidenzwerte in Deutschland und Neuseeland höher seien als in Ländern, die mittlerweile oder von Anfang an auf eine Maskenpflicht verzichtet hätten, beruht diese Folgerung auf Fehlschlüssen: Sie blendet nicht nur die begrenzte Aussagekraft und Vergleichbarkeit der – stets vom tatsächlichen Testaufkommen abhängigen – Inzidenzzahlen, sondern auch alle weiteren Faktoren aus, die die Verbreitung von Covid-19 beeinflussen können. Vor allem aber lässt sich allein aus niedrigeren Infektionszahlen in Ländern ohne Maskenpflicht schon logisch nicht die fehlende Wirksamkeit einer Maskenpflicht ableiten, denn wenn die Maskenpflicht tatsächlich keinerlei Wirkungen hätte, könnte sie die Infektionslage gegenüber der in Ländern ohne Maskenpflicht weder negativ noch positiv beeinflussen. Dass die Maskenpflicht – unmittelbar oder mittelbar – einen messbaren ursächlichen Anteil an der aktuellen relativen Höhe der erfassten Inzidenzwerte in Deutschland haben sollte, ist jedenfalls anhand der bislang vorliegenden und vom Sachverständigenausschuss nach § 5 Abs. 9 IfSG ausgewerteten Studienlage nicht anzunehmen.

- 16 Der Einwand des Antragstellers, wonach die Maskenpflicht schlechthin nicht vollziehbar sei und daher als „auf Ineffektivität angelegtes Recht“ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, greift ebenfalls nicht durch. Nach Maßgabe der vom Antragsteller zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, U.v. 9.3.2004 – 2 BvL 17/02 – juris) liegt ein solcher Verstoß hier fern: Die angegriffene Norm schreibt nur das „Tragen“ einer Maske in öffentlichen Nahverkehrsmitteln – nicht hingegen das Tragen unter maximal effektiven Bedingungen oder außerhalb der Öffentlichkeit – vor, weshalb gegen ihre Kontrollier- und Durchsetzbarkeit keine Bedenken bestehen. Dass in der Praxis sowohl die Bereitschaft eines Teils der Adressaten zum korrekten Tragen der Maske als auch die Kontrolldichte vergleichsweise gering ausgeprägt sind, steht der Durchsetzbarkeit der Norm als solcher nicht grundsätzlich entgegen; ein etwaiges Vollzugsdefizit ist in der angegriffenen Norm jedenfalls nicht angelegt.
- 17 Soweit der Antragsteller schließlich den vom Sachverständigenausschuss nach § 5 Abs. 9 IfSG angesprochenen „psychologischen Effekt“ des Tragens einer Maske als „immer sichtbare[m] Symbol der Infektionsprophylaxe“ (vgl. Ausschussbericht S. 87 f.) aufgreift und daraus ableitet, die angegriffene Maskenpflicht verfolge letztlich nur den Zweck einer öffentlichen Warnung, der ebenso gut mit weniger eingreifenden Mitteln erreichbar sei, fehlt es bereits für die Annahme, es handele sich bei der Warnfunktion um den alleinigen oder Hauptzweck der Maskenpflicht, an hinreichenden Anhaltspunkten. Der Ausschussbericht erwähnt eine mögliche Warnwirkung lediglich als limitierenden Faktor einer genauen Quantifizierung der Effektivität des Masken-tragens, da die aus der Warnwirkung resultierenden Effekte nicht messbar seien (a.a.O. S. 87 f.). Dass der angegriffenen Norm – allein oder zumindest überwiegend – die Zweckbestimmung eines Gefahrensymbols bzw. eines Warnhinweises zugrunde liegt, lässt sich weder der Verordnungsbegründung (vgl. BayMBI. 2022 Nr. 401 S. 3) noch anderen Umständen entnehmen. Solange schließlich der Zweck der physikalischen Verhinderung von Infektionen erreichbar erscheint – und das ist nach den Feststellungen des Sachverständigenausschusses der Fall – stehen etwaige psychologische Wirkungen der Maskenpflicht ihrer Verhältnismäßigkeit nicht automatisch entgegen.
- 18 Hingewiesen wird erneut darauf, dass den mit der Maskenpflicht verbundenen Einschränkungen und Belastungen durch einen individuellen Befreiungstatbestand aus

gesundheitlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 16. BayIfSMV) sowie durch eine sehr weit gefasste allgemeine Ausnahmebestimmung in § 2 Abs. 2 16. BayIfSMV („Die Maskenpflicht entfällt beim Vorliegen notwendiger Gründe.“) Rechnung getragen wird.

19 2. Der Ordnungsgeber ist – auch weil es sich bei der Maskenpflicht mittlerweile um eine Maßnahme von erheblicher Dauer handelt – zur regelmäßigen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit seiner Maßnahmen verpflichtet. Aus diesem Grund sind die Maßnahmen nach § 28a Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 IfSG zu befristen und nach § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG mit einer Begründung zu versehen. Für die Fortdauer der Maßnahmen sind zur Rechtfertigung der mit ihnen verbundenen Grundrechtseingriffe die nach § 28a Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 IfSG maßgeblichen Indikatoren zugrunde zu legen.

20 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG. Da die angegriffene Verordnung bereits mit Ablauf des 20. August 2022 außer Kraft tritt (§ 6 16. BayIfSMV i.d.F. vom 21. Juli 2022, BayMBl. 2022 Nr. 427), zielt der Eilantrag inhaltlich auf eine Vorwegnahme der Hauptsache, weshalb eine Reduzierung des Gegenstandswertes für das Eilverfahren auf der Grundlage von Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit hier nicht angebracht ist.

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Kraheberger

Kokoska-Ruppert

Dr. Hahn